

# Sicherheitsdepartement

Polizeigesetz vom 22. März 2000 (PolG; SRSZ 520.110): Teilrevision  
 Synopse zum Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli bis 31. Oktober 2019

Geltender Text	Vorlage vom (...)
<p>Polizeigesetz (PolG)</p> <p>(Vom 22. März 2000)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:</i></p>	<p>Polizeigesetz (PolG)</p> <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:</i></p> <p>I.</p> <p>Das Polizeigesetz vom 22. März 2000 wird wie folgt geändert:</p>
<p>I. Allgemeines</p>	
<p>§ 1 Auftrag und Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei sorgt für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Sie trägt durch Information, Beratung und andere geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und Unfällen bei.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;</p> <p>b) sie nimmt die Aufgaben der Sicherheits-, der Verkehrs- sowie der gerichtlichen Polizei wahr, die sich aus dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht ergeben;</p> <p>c) sie leistet den Verwaltungs- und Justizstellen Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe gesetzlich vorgesehen ist;</p> <p>d) sie leistet der Bevölkerung Hilfe in Not.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Bst. c bis d sowie Bst. e und f (neu)</p> <p><sup>2</sup> (Die Kantonspolizei hat insbesondere folgende Aufgaben:)</p> <p>c) sie nimmt die Vollzugsaufgaben und Befugnisse nach dem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (NDG) vom 25. September 2015 und dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 wahr;</p> <p>d) sie besorgt unter Vorbehalt von § 3 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGZGB) die Behandlung und Verwertung von Fundstücken;</p> <p>Bisherige Bst. c und d werden zu Bst. e und f.</p>

<p>§ 2 Zusammenarbeit</p> <p>Die Kantonspolizei arbeitet mit den Behörden und Verwaltungsstellen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie mit den Polizeiorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (neu) und 3 (neu)</p> <p><sup>2</sup> Geht von einer Person eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten aus, arbeiten die Kantonspolizei, andere Behörden und Amtsstellen sowie Dritte zusammen und koordinieren ihre Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei sowie andere Behörden und Amtsstellen sind im Rahmen dieser Zusammenarbeit vom Amtsgeheimnis entbunden. Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall zur Mitteilung berechtigt.</p>
<p>§ 2a Vereinfachter Informationsaustausch mit Schengen-Staaten</p> <p><sup>1</sup> Der vereinfachte Informationsaustausch mit Schengen-Staaten zu Ermittlungszwecken richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009 (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG).</p> <p><sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für alle kantonalen Strafverfolgungsbehörden, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben der kantonalen Anlaufstelle wahr. Sie tritt in dringlichen Fällen für andere Strafverfolgungsbehörden auf oder holt stellvertretend für die ersuchte Behörde die erforderliche Zustimmung einer anderen kantonalen Justizbehörde ein.</p>	
<p>§ 3 Information der Öffentlichkeit</p> <p>Soweit nicht schützenswerte übergeordnete Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, informiert die Kantonspolizei die Öffentlichkeit.</p>	
	<p>Neuer Haupttitel vor § 4 Bisherige Haupttitel II. bis VII. werden zu III. bis VIII. II. Bearbeitung von polizeilichen Daten</p>
<p>§ 4 Bearbeitung von polizeilichen Daten</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei bearbeitet die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Sie ist berechtigt, Personendaten bei Dritten zu erheben; sie braucht keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen.</p>	<p>§ 4 Überschrift, Abs. 1 bis 4 (neu) Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei bearbeitet die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Sie ist insbesondere berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personendaten bei Dritten zu erheben, wobei sie keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen braucht;</li> <li>b) Daten über gefährdende Personen zu erheben, in einer Datensammlung zu bearbeiten, im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 2 auszutauschen oder zur Gefahrenabwehr an gefährdete Personen weiterzugeben;</li> </ul>

<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann andern Polizeiorganen den direkten fallweisen Zugriff auf Datensammlungen der Kantonspolizei bewilligen. Er regelt in der Bewilligung namentlich den Verwendungszweck und die Zugriffsberechtigung. Der elektronische Datenaustausch ist zu protokollieren.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, soweit dieses Gesetz, das Bundesrecht oder Spezialerlasse nichts anderes bestimmen.</p>	<p>c) zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall kantonale Steuerdaten einzusehen, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.</p> <p><sup>2</sup> Der direkte fallweise Zugriff auf Datensammlungen der Kantonspolizei durch andere Polizei- und Strafverfolgungsorgane in einem Abrufverfahren ist nur zulässig, wenn:</p> <p>a) die Zugriffsberechtigung gesichert ist;  b) die recht- und zweckmässige Verwendung der Daten nachgewiesen ist;  c) der Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleistet ist;  d) der Zugriff auf die Daten protokolliert wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann polizeiliche Daten unter den Voraussetzungen von Abs. 2 Bst. a bis d mit anderen Polizeiorganen in automatisierter Form austauschen und zu diesem Zweck eine gemeinsame Datensammlung betreiben.  Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>
<p>§ 4a Informationspflicht und Dateneinsicht</p> <p><sup>1</sup> Die betroffene Person ist über den Zweck der Datenbearbeitung und allfällige weitere Datenempfänger zu informieren. Die Informationspflicht entfällt, wenn:</p> <p>a) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;  b) die Information nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;  c) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist; oder  d) die Behörde, bei welcher die Daten erhoben wurden, dies ausdrücklich und in Übereinstimmung mit der für sie massgebenden Gesetzgebung verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Einer Person wird Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt und keine wichtigen öffentlichen oder besonders schützenswerten Interessen Dritter entgegenstehen.</p>	<p>§ 4a Abs. 1 und 2</p> <p><sup>1</sup> Die Information der betroffenen Person über die Datenbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Datenschutzrecht. Die Informationspflicht entfällt, wenn:</p> <p>a) die betroffene Person bereits informiert wurde;  b) es sich um Journaleintragungen handelt;  Bisherige Bst. a bis d werden zu Bst. c bis f.</p> <p><sup>2</sup> Einer Person wird Auskunft und Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt. Die Auskunft und Einsicht wird verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, wenn:</p> <p>a) ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht;  b) es sich um Journaleintragungen handelt;  c) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;  d) dadurch der Zweck eines Straf- oder anderen Untersuchungsverfahrens vereitelt wird;  e) überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter entgegenstehen.</p>
<p>§ 4b Vernichtung von polizeilichen Daten</p> <p><sup>1</sup> Es werden vernichtet:</p> <p>a) Daten aus polizeilichen Ermittlungen, die in eine Strafuntersuchung eingeflossen sind, wenn die Verfolgungsverjährung der schwersten in Frage kommenden Straftat eingetreten ist;  b) Daten, welche nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens fünf Jahre nach deren Erhebung;  c) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, die nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 100 Tagen;  d) Aufzeichnungen der Gespräche mit der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nach 30 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.</p>	<p>§ 4b Abs. 1 Bst. b bis d sowie e bis g (neu)</p> <p><sup>1</sup> (Es werden vernichtet:)</p> <p>b) Leumundsberichte im Rahmen eines Strafverfahrens spätestens 15 Jahre nach deren Erstellung;  Bisherige Bst. b und c werden zu Bst. c und d.</p>

<p><sup>2</sup>Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, das der Vernichtung von Personendaten entgegensteht, werden diese von der Kantonspolizei gesperrt. Sie dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der ihrer Vernichtung entgegensteht.</p>	<p>e) Aufzeichnungen aus elektronischen Überwachungen nach 12 Monaten, wenn sie nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden.  f) die bei einer automatisierten Fahrzeugfahndung erfassten Daten nach dem Abgleich:  1. bei fehlender Übereinstimmung unverzüglich;  2. bei Übereinstimmung nach 12 Monaten, soweit sie nicht zum Zweck eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens verwendet werden;  g) Aufzeichnungen der Gespräche der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nach 100 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.</p>
<p>§ 4c                    Austausch von Personendaten mit Schengen-Staaten</p> <p><sup>1</sup>Tauscht die Kantonspolizei mit anderen Schengen-Staaten Personendaten aus, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erhoben oder bearbeitet werden, kommen die direkt anwendbaren Bestimmungen des EU-Rahmenbeschlusses über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erhoben werden, zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup>Für die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, eine internationale Einrichtung oder an Private gelten die Bestimmungen über die Rechtshilfe im Rahmen der Schengener-Assoziierungsabkommen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie über die polizeiliche Amtshilfe nach dem SIaG.</p>	<p>§ 4c Abs. 1</p> <p><sup>1</sup>Tauscht die Kantonspolizei mit anderen Schengen-Staaten Personendaten aus, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erhoben oder bearbeitet werden, kommen unter Vorbehalt der kantonalen Datenschutzgesetzgebung die direkt anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Anwendung.</p>
<p>II. Grundsätze des polizeilichen Handelns</p>	<p>III. Grundsätze des polizeilichen Handelns</p>
<p>§ 5                    Verhältnismässigkeit</p> <p><sup>1</sup>Die polizeilichen Handlungen müssen zur Wahrung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes geeignet und erforderlich sein. Sie sollen keine Nachteile zur Folge haben, die schwerer wiegen als der verfolgte Zweck.</p> <p><sup>2</sup>Unaufschiebbare polizeiliche Massnahmen können auch ohne anderweitige gesetzliche Grundlage getroffen werden, um ernste Störungen und Gefahren für die Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.</p>	
<p>§ 6                    Störerprinzip</p> <p><sup>1</sup>Polizeiliche Handlungen richten sich gegen Personen, die selber oder durch ihre Sachen unmittelbar Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, oder die für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich sind, welches zu einer Störung oder Gefährdung führt.</p> <p><sup>2</sup>Polizeiliche Handlungen können sich ausnahmsweise gegen andere Personen richten, wenn ein Vorgehen gegen Personen nach Absatz 1 den Einsatz unverhältnismässiger Mittel bedingen oder unverhältnismässige Folgen nach sich ziehen würde.</p>	

<p>§ 7 Subsidiaritätsprinzip</p> <p>Die Kantonspolizei wird tätig, soweit nicht eine andere öffentliche oder private Stelle zuständig oder diese an der rechtzeitigen Vornahme einer dringenden Handlung zwingend verhindert ist.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 (neu) und 3 (neu)</p> <p><sup>2</sup> Sie kann zum Schutz privater Rechte ausnahmsweise vorsorgliche Massnahmen treffen, wenn:</p> <p>a) der Bestand der privaten Rechte glaubhaft erscheint;</p> <p>b) der Schutz durch ein Gericht oder eine andere Behörde nicht rechtzeitig zu erlangen ist und</p> <p>c) ansonsten die Ausübung des Rechts vereitelt oder unverhältnismässig erschwert würde.</p> <p><sup>3</sup> Angehörige des Polizeikorps sind auch in der dienstfreien Zeit zu dienstlichem Handeln berechtigt. Soweit es ihnen zumutbar ist, haben sie einzugreifen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, wenn sie ein Verbrechen, ein schweres Vergehen oder eine Gefährdung von bedeutenden Rechtsgütern feststellen.</p>
<p>§ 8 Dokumentationspflicht</p> <p>Polizeiliches Handeln ist zu dokumentieren.</p>	
<p>III. Zulässigkeit polizeilicher Massnahmen</p>	<p>IV. Zulässigkeit polizeilicher Massnahmen</p>
<p>§ 9 Anhaltung und Identitätsfeststellung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihnen oder nach Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird, oder ob sie die Rechtsordnung verletzt haben.</p> <p><sup>2</sup> Angehaltene Person müssen auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behälter öffnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann eine angehaltene Person auf die Polizeidienststellen mitnehmen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann und weitere Abklärungen notwendig sind, oder wenn sie im Verdacht steht, unrichtige Angaben zu machen.</p> <p><sup>4</sup> Die angehaltene Person muss so bald als möglich über den Grund der Mitnahme auf die Polizeidienststelle informiert werden.</p>	
<p>§ 9a Observation</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr Personen und Sachen ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs offen oder verdeckt beobachten. Die Beobachtungen sind örtlich und zeitlich zu begrenzen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann dazu mit Überwachungsgeräten Übermittlungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton machen, wenn:</p> <p>a) konkrete Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte oder</p> <p>b) es sich zur Abwehr drohender Gefahren als geeignet und erforderlich erweist.</p> <p><sup>3</sup> Eine missbräuchliche Verwendung von Aufzeichnungen, die Personenidentifikationen zulassen, ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>	<p>§ 9a Überschrift, Abs. 1 bis 4 (neu)</p> <p>Observation und Überwachung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr Personen und Sachen ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs offen oder verdeckt beobachten. Sie kann dazu technische Überwachungsgeräte einsetzen und Übermittlungen oder Aufzeichnungen machen, wenn:</p> <p>a) konkrete Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte oder</p> <p>b) es sich zur Abwehr drohender Gefahren als geeignet und erforderlich erweist.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten, zu Beweis Zwecken sowie zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder Dritter den öffentlich zugänglichen Raum sowie Grossveranstaltungen oder Kundgebungen offen oder verdeckt mit technischen Geräten überwachen und Übermittlungen oder Aufzeichnungen machen, wenn:</p>

	<p>a) eine Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. a oder b erfüllt ist;  b) dies für die Vorbereitung und Durchführung eines Polizeieinsatzes erforderlich ist oder  c) es an dem zu überwachenden Ort bereits zu strafbaren Handlungen gekommen ist.  <sup>3</sup> Die Beobachtungen und Überwachungen sind örtlich und zeitlich auf das Erforderliche zu begrenzen.  Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>
<p>§ 9b Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen.  <sup>2</sup> Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).  <sup>3</sup> Die Überwachungsanordnung ist durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.  <sup>4</sup> Gegen die Überwachungsanordnung kann die betroffene Person nach erfolgter Mitteilung durch die Kantonspolizei beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.</p>	<p>§ 9b Überschrift, Abs. 1 und 4  Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Auffindung einer vermissten Person sowie zur Fahndung nach einer verurteilten Person eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen.  <sup>4</sup> Gegen die Überwachungsanordnung und Kostenaufgabe kann die betroffene Person nach erfolgter Mitteilung durch die Kantonspolizei beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.</p>
<p>§ 9c Vertrauliche Quellen</p> <p>Zum Zweck der Informationsbeschaffung kann die Kantonspolizei unter Zusicherung der Vertraulichkeit von Informanten oder Vertrauenspersonen einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, die der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>	
<p>§ 9d Verdeckte Vorermittlung ausserhalb von Strafverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:  a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte;  b) die besondere Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigt und  c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.  <sup>2</sup> Als verdeckte Vorermittler dürfen nur Polizisten eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.  <sup>3</sup> Der Einsatz eines verdeckten Vorermittlers bedarf der Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.  <sup>4</sup> Für tatverdachtsbezogene Ermittlungen bleiben die strafprozessualen Bestimmungen vorbehalten.</p>	<p>§ 9d Überschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2  Verdeckte Fahndung und verdeckte Vorermittlung ausserhalb von Strafverfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung oder verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:  Bst. a bis c unverändert.  <sup>2</sup> Als verdeckte Fahnder oder verdeckte Vorermittler dürfen nur Polizisten oder mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragte Personen eingesetzt werden. Die Kantonspolizei stattet die verdeckten Vorermittler je nach Einsatz mit einer Legende aus und sichert ihnen auch im Fall der Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zu.</p>

	<p>§ 9e (neu)      Elektronische Überwachung von Wegweisungs-, Fernhalte- und Eingrenzungsmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei:</p> <p>a) kann zur Kontrolle von polizeilich angeordneten Wegweisungs-, Fernhalte- und Eingrenzungsmassnahmen, insbesondere zur Feststellung des Aufenthaltsortes, elektronische Geräte einsetzen, die mit der überwachten Person fest verbunden sind;</p> <p>b) führt unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Vollzugsbehörden die elektronische Überwachung von strafprozessual, straf- oder zivilrechtlich angeordneten Kontakt- und Rayonverboten durch.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck mit anderen Amtsstellen, Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten der elektronischen Überwachung können der überwachten Person auferlegt werden.</p>
<p>§ 10                      Befragung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Personen im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben vorladen und befragen und zu diesem Zweck auf die Polizeidienststelle mitnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Besonderheiten in einem Reglement.</p>	<p>§ 10 Überschrift, Abs. 2 Befragung und Gefährderansprache</p> <p><sup>2</sup> Sie kann eine Person, die Anlass zur Annahme gibt, dass von ihr eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten ausgeht, anschreiben, an ihrem Aufenthaltsort aufsuchen oder unter Strafandrohung vorladen, um sie auf ihr Verhalten anzusprechen, zu rechtmässigem Verhalten zu ermahnen und auf die Folgen allfälliger Straftaten hinzuweisen.</p>
<p>§ 11                      Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;</p> <p>b) der dringende Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht;</p> <p>c) ihr Verhalten den dringenden Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen oder Vergehen begehen oder bereite ein solches vor;</p> <p>d) sie aus einer Anstalt entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten hat;</p> <p>e) sie vermisst wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfällt.</p>	<p>§ 11 Überschrift, Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 und 3 (neu) Ausschreibung und verdeckte Registrierung</p> <p><sup>1</sup> (Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn:)</p> <p>c) ihr Verhalten den dringenden Verdacht begründet, sie werde ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begehen oder bereite ein solches vor;</p> <p><sup>2</sup> Sie kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Strafverfolgung Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge sowie Container zwecks verdeckter Registrierung im Schengener Informationssystem ausschreiben, sofern die weiteren Voraussetzungen von Art. 33 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 erfüllt sind.</p> <p>Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>
	<p>§ 11a (neu)              Automatisierte Fahrzeugfahndung</p> <p>Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch erfassen und mit folgenden Datensammlungen abgleichen:</p> <p>a) den polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;</p> <p>b) den einzelnen Fahndungsaufträgen;</p> <p>c) den Listen von Kontrollschildern von Fahrzeughaltern, denen der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.</p>

<p>§ 12 Öffentliche Fahndung</p> <p>Eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer eines Verbrechens geworden ist, wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte oder wenn sie eines schweren Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wird.</p>	<p>§ 12</p> <p>Eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer eines Verbrechens geworden ist, wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte oder wenn sie eines Verbrechens oder schweren Vergehens verdächtigt wird.</p>
<p>§ 13 Zuführung Minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen</p> <p>Die Kantonspolizei ist berechtigt, Minderjährige oder Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der elterlichen Sorge oder der behördlichen Aufsicht entzogen haben oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entwichen sind, dem Elternteil, welcher die elterliche Sorge inne hat, oder der zuständigen Behörde zuzuführen.</p>	
<p>§ 14 Erkennungsdienstliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Abnahme von Abdrücken von Körperteilen;</li> <li>b) das Erstellen von Fotos und Videoaufnahmen;</li> <li>c) die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale;</li> <li>d) die Abnahme und Auswertung von Haar-, Speichelproben und Wangenschleimhautabstrichen;</li> <li>e) Messungen;</li> <li>f) Schrift- und Sprachproben.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist;</li> <li>b) an Personen, die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität verurteilt worden sind, oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt worden ist;</li> <li>c) an Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden;</li> <li>d) an Personen, die sich in Auslieferungs-, Vorbereitungs-, Durchsetzungs- oder Ausschaffungshaft befinden, des Landes verwiesen sind oder gegen die ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot besteht;</li> <li>e) auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder des Amtes für Migration;</li> <li>f) wenn die Schweizerische Strafprozessordnung oder andere Gesetze erkennungsdienstliche Massnahmen vorsehen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Besteht kein hinreichender Grund zur Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind diese von Amtes wegen zu vernichten.</p>	

<p>§ 15                    Durchsuchung von Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:</p> <p>a) dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder dritter Personen erforderlich erscheint;</p> <p>b) Gründe für polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;</p> <p>c) dringender Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p> <p>d) dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist;</p> <p>e) sie sich erkennbar in einem Zustand befindet, welcher die Herrschaft über die eigene Person ausschliesst und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist;</p> <p>f) dies durch eine richterliche Behörde oder durch das Amt für Migration angeordnet worden ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur soweit zulässig, als dies für die Durchsuchung erforderlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p>	
<p>§ 16                    Durchsuchung von Sachen</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn:</p> <p>a) sie sich in Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss § 15 durchsucht werden darf;</p> <p>b) der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;</p> <p>c) der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist;</p> <p>d) dies zur Erfüllung ihres Präventionsauftrages angezeigt ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Durchsuchung von Sachen wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter beigezogen werden. Ist Gefahr im Verzug, kann die Kantonspolizei die Durchsuchung unverzüglich, auch ohne Anwesenheit Dritter, vornehmen.</p>	<p>§ 16 Überschrift, Abs.1 Bst. c, Abs. 2 und 3 (neu) Durchsuchung von Sachen und Räumen</p> <p><sup>1</sup> (Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere bewegliche Sachen durchsuchen, wenn:)</p> <p>c) der dringende Verdacht besteht, dass sich in ihnen Gegenstände oder Tiere befinden, die sicherzustellen sind;</p> <p><sup>2</sup> Sie kann unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b und c auch Räume durchsuchen.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchsuchung von Sachen und Räumen wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Herrschaft über die Sache oder den Raum ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter beigezogen werden. Ist Gefahr im Verzug, kann die Kantonspolizei die Durchsuchung unverzüglich, auch ohne Anwesenheit Dritter, vornehmen.</p>
<p>§ 17                    Polizeigewahrsam</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn</p> <p>a) sie sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden;</p> <p>b) sie wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die Sicherheit und Ordnung gefährden;</p> <p>c) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder zur Verhinderung der Fortsetzung einer Straftat erforderlich ist;</p> <p>d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, sobald sie ansprechbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Person darf nicht länger als notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden. Sie ist nach Wegfall des Grundes, spätestens nach 24 Stunden, zu entlassen oder der Staatsanwaltschaft oder dem Amt für Migration zuzuführen.</p>	

<p><sup>4</sup> Die in Gewahrsam genommene Person ist ohne Verzug über den Grund der Massnahme zu informieren und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Sie hat das Recht, eine Vertrauensperson in der Schweiz benachrichtigen zu lassen. Bei Minderjährigen oder Personen unter umfassender Beistandschaft wird der Inhaber der elterlichen Sorge oder die zuständige Behörde verständigt.</p>	
<p>§ 18 Fesselung</p> <p><sup>1</sup> Die Fesselung von Personen ist zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen könnten;</li> <li>b) fliehen oder befreit werden könnten;</li> <li>c) sich töten oder schwer verletzen könnten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei Transporten ist die Fesselung aus Sicherheitsgründen erlaubt.</p>	
<p>§ 19 Wegweisung und Fernhaltung</p> <p>Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;</li> <li>b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;</li> <li>c) die Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, oder ein begründeter Verdacht auf eine solche Absicht besteht;</li> <li>d) die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen.</li> </ul>	<p>§ 19 Überschrift, Abs. 2 (neu) Wegweisung, Fernhaltung und Kontaktverbot</p> <p><sup>2</sup> Sie kann eine Person, die eine andere Person durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen in deren Sicherheit bedroht oder deren persönliche Integrität und Freiheit schwerwiegend beeinträchtigt, vorübergehend, längstens für einen Monat, von bestimmten Orten wegweisen, fernhalten oder ihr den Kontakt zur betroffenen Person oder zu dieser nahe stehenden Personen verbieten. Die Anordnung erfolgt mit Verfügung. Im Übrigen sind die Bestimmungen von § 19c Abs. 3 bis 5 sinngemäss anwendbar.</p>
	<p>§ 19a (neu) Ein- und Ausgrenzung zum Schutz von Polizeigütern</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann einer Person unter den Voraussetzungen von § 17 Abs. 1 vorübergehend, längstens für einen Monat, den Aufenthalt an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet vorschreiben oder untersagen.</p> <p><sup>2</sup> Die betroffene Person ist ohne Verzug über den Grund der Massnahme zu informieren und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.</p> <p><sup>3</sup> Die Ein- oder Ausgrenzung wird der betroffenen Person mit Verfügung eröffnet. Sie kann innert fünf Tagen seit der Anordnung beim Zwangsmassnahmengericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Freiheitsbeschränkung verlangen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p><sup>4</sup> Muss die ein- oder ausgegrenzte Person den vorgeschriebenen oder untersagten Aufenthaltsbereich aus zwingenden und belegbaren Gründen verlassen oder betreten, hat sie dies der Kantonspolizei unverzüglich mitzuteilen, damit sie deren An- oder Abwesenheit überprüfen kann.</p>

<p>§ 19a                    Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement entscheidet über die Bewilligungspflicht von Spielen der Klubs unterer Ligen und anderer Sportarten gemäss Art. 3a Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat).</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erteilung von Bewilligungen und weitere Anordnungen nach Art. 3a des Hooligan-Konkordats nach Anhörung der betroffenen Bezirke und Gemeinden;</li> <li>b) die Ermächtigung von privaten Sicherheitsunternehmen zu Durchsuchungen nach Art. 3b Abs. 2 des Hooligan-Konkordats;</li> <li>c) die Anordnung und den Vollzug von Massnahmen nach Art. 4 - 9 des Hooligan-Konkordats;</li> <li>d) die Weitergabe und Entgegennahme von Meldungen über Rayonverbote nach Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 2 des Hooligan-Konkordats;</li> <li>e) die weiteren Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);</li> <li>f) den Antrag auf Ausreisebeschränkung nach Art. 24c BWIS.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich vorbehältlich der Verfahrensbestimmungen von Art. 12 f. des Hooligan-Konkordats nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Die betroffene Person kann innert zehn Tagen seit Anordnung des Polizeigewahrsams nach Art. 8 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 4 des Hooligan-Konkordats beim Zwangsmassnahmengericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges verlangen.</p> <p>polizei und die zuständigen Strafbehörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) ihre Anordnungen gemäss Art. 13 Abs. 3 des Hooligan-Konkordats. Die Strafbehörden bringen der Kantonspolizei ihre Strafentscheide zur Kenntnis.</p>	<p>§ 19b</p> <p>Bisheriger § 19a wird zu § 19b.</p>
<p>§ 19b                    Massnahmen bei häuslicher Gewalt</p> <p><sup>1</sup> Übt eine Person in einer bestehenden familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder innerhalb eines Jahres seit deren Auflösung häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aus, kann die Kantonspolizei umgehend die notwendigen Massnahmen ergreifen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person vorübergehend, längstens für 14 Tage, aus der Wohnung oder aus dem Haus weisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder ihr den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person oder zu dieser nahe stehenden Personen verbieten. Die angeordneten Massnahmen werden der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person mit Verfügung eröffnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei informiert die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Mit deren Einverständnis übermittelt sie ihre Personalien an eine Beratungsstelle.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person längstens für 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sich dies zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen als notwendig erweist.</p>	<p>§ 19c (neu)            Massnahmen bei häuslicher Gewalt</p> <p><sup>1</sup> Übt eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aus, kann die Kantonspolizei umgehend die notwendigen Massnahmen ergreifen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person vorübergehend, längstens für 14 Tage, aus der Wohnung oder aus dem Haus weisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder ihr den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person oder zu dieser nahe stehenden Personen verbieten. Die angeordneten Massnahmen werden der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person mit Verfügung eröffnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person längstens für 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sich dies zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen als notwendig erweist.</p> <p><sup>4</sup> Während der Dauer der angeordneten Massnahmen können die Betroffenen beim Zivilrichter deren Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung um längstens einen Monat beantragen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>

<p><sup>5</sup> Während der Dauer der angeordneten Massnahmen können die Betroffenen beim Zivilrichter deren Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung um längstens einen Monat beantragen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Massnahmen fallen dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind.</p> <p><sup>6</sup> Sind Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen, erstattet die Kantonspolizei der zuständigen Kinderschutzhilfe Meldung. Kommen ausländerrechtliche oder fürsorgliche Massnahmen in Betracht, informiert die Kantonspolizei die zuständigen Behörden.</p>	<p><sup>5</sup> Die Massnahmen bleiben neben straf- und zivilprozessualen sowie zivil- und strafrechtlichen Massnahmen bestehen oder können zusätzlich angeordnet werden, soweit sie diesen nicht widersprechen.</p>
	<p>§ 19d (neu)      Meldepflichten bei häuslicher Gewalt</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei informiert die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Sie übermittelt deren Personalien vorbehaltlich der Einwilligung der gewaltbetroffenen Person nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 2. März 2007 an eine Beratungsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei erstattet bei häuslicher Gewalt Meldung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Kinderschutzhilfe, wenn Kinder direkt oder indirekt betroffen sind;</li> <li>b) die Erwachsenenschutzbehörde, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt;</li> <li>c) die Migrationsbehörde, wenn ausländer- bzw. asylrechtliche Massnahmen in Betracht kommen;</li> <li>d) die Schulbehörde, wenn dies zum Schutz schulpflichtiger Kinder erforderlich ist;</li> <li>e) das Polizeiorgan eines anderen Kantons, wenn dies zum Vollzug einer Massnahme nach § 19c erforderlich ist;</li> <li>f) die Staatsanwaltschaft nach den strafprozessualen Bestimmungen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die nach Art. 55a des Schweizerischen Strafgesetzbuches getroffenen Massnahmen sind der Kantonspolizei mitzuteilen.</p>
	<p>§ 19e (neu)      Benutzungsverbot</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann einer Person untersagen, den öffentlichen Raum für eine bestimmte Tätigkeit zu benutzen, wenn diese mittelbar oder unmittelbar dazu dient, die Ablehnung oder Missachtung der verfassungsmässigen demokratischen Ordnung, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zu propagieren.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Massnahmen nach dem Nachrichtendienstgesetz (NDG) und dem BWIS.</p>
<p>§ 20                      Ausübung unmittelbaren Zwangs</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbaren Zwang gegen Sachen und Personen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausübung unmittelbaren Zwangs hat eine deutliche Androhung des Zwangs vorauszugehen. Diese kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Abwehr der Gefahr oder der Zweck der Massnahme dadurch vereitelt würden.</p>	

	<p>§ 20a (neu) Waffentragpflicht</p> <p><sup>1</sup> Der Polizeidienst ist grundsätzlich bewaffnet zu leisten.  <sup>2</sup> Die Angehörigen des Polizeikorps sind berechtigt, ihre Dienstwaffe in der ganzen Schweiz:  a) zu dienstlichen Zwecken mitzuführen oder zu tragen;  b) auf dem Arbeitsweg mitzuführen oder zu tragen;  c) während dem Piktettdienst ausserhalb der Dienstzeit sowie in der Freizeit mitzuführen.  <sup>3</sup> Der Dienstausweis dient als Legitimation zum Tragen und Mitführen der persönlichen Dienstwaffe während und ausserhalb der Polizeidienstes.</p>
<p>§ 21 Schusswaffengebrauch</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf die Schusswaffe einsetzen, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, um das polizeiliche Ziel zu erreichen.  <sup>2</sup> Der Gebrauch der Schusswaffe ist gerechtfertigt:  a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Dritte oder Angehörige der Kantonspolizei;  b) zur Anhaltung von Personen, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtigt sind und sich der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;  c) wenn Informationen oder eigene Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht sich zu entziehen versuchen;  d) zur Befreiung von Geiseln;  e) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.  <sup>3</sup> Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.  <sup>4</sup> In Fällen, in denen der Schusswaffengebrauch angezeigt ist, kann ein Warnschuss abgegeben werden, wenn ein Warnruf nicht zum Erfolg führte oder besondere Umstände den Warnruf zum vornherein als aussichtslos erscheinen lassen.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 und 2</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf die Schusswaffe ist in einer den Umständen angemessenen Weise einsetzen, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, um das polizeiliche Ziel zu erreichen.  <sup>2</sup> Der Gebrauch der Schusswaffe ist gerechtfertigt:  a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Angehörige der Kantonspolizei;  b) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Dritte;  c) wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch auszuführen sind, insbesondere:  1. zur Anhaltung von Personen, die ein schweres Verbrechen begangen haben oder dessen dringend verdächtigt werden und sich der Festnahme oder dem Freiheitsentzug zu entziehen versuchen;  2. wenn Informationen oder eigene Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme oder dem Freiheitsentzug zu entziehen versuchen;  3. zur Befreiung von Geiseln;  4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden.</p>
<p>§ 22 Ordnungsdienst</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben im Ordnungsdienst kann die Kantonspolizei Gummigeschosse oder andere geeignete Mittel sowie unter Vorbehalt der Giftgesetzgebung Reizstoffe einsetzen.</p>	<p>§ 22</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben im Ordnungsdienst kann die Kantonspolizei Gummigeschosse oder andere geeignete Mittel sowie unter Vorbehalt der Chemikaliengesetzgebung Reizstoffe einsetzen.</p>
<p>IV. Einheitlichkeit der Polizei</p>	<p>V. Einheitlichkeit der Polizei</p>
<p>§ 23 Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ist für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben besorgt und stellt die dafür nötigen Mittel bereit. Die Gemeinden und Bezirke unterhalten keine eigene Polizei.  <sup>2</sup> Die Gemeinden und Bezirke können polizeiliche Hilfskräfte anstellen und besolden. Diese werden von der Kantonspolizei ausgewählt, ausgebildet und eingesetzt.</p>	<p>§ 23 Abs. 2</p> <p>Wird aufgehoben.</p>

V. Finanzielles	VI. Finanzielles
<p>§ 24 Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton finanziert die Kantonspolizei im Rahmen ihres Leistungsauftrages.  <sup>2</sup> Verlangen Gemeinden oder Bezirke zu ihren Gunsten besondere polizeiliche Dienstleistungen haben sie für die Kosten aufzukommen.</p>	
<p>§ 25 Verwaltungsgebühren</p> <p><sup>1</sup> Für Einsätze der Polizei werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn dieser oder ein anderer Erlass es ausdrücklich vorsieht.  <sup>2</sup> Sie werden verlangt:  a) von Veranstaltern kommerzieller Anlässe wie Ausstellungen, Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen, die einen aufwendigen Ordnungs- oder Verkehrsdienst erforderlich machen;  b) von Verursachern ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;  c) wenn gegen den Verursacher wegen einer strafbaren Handlung ermittelt wird.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Gebühren in einem Gebührentarif fest.</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Bst. d (neu) und Abs. 3</p> <p><sup>2</sup> (Sie werden verlangt:)</p> <p>d) von Personen, die einen Auftrag verursacht haben, bei welchem die Polizei im Rahmen eines Einsatzes entgeltliche Leistungen Dritter in Anspruch nehmen muss.  <sup>3</sup> Personen, die einen Polizeigewahrsam nach § 17 Abs. 1 Bst. b vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, können die vollen mit dem Polizeigewahrsam verbundenen Kosten auferlegt werden.</p>
<p>§ 26 Schadenersatz bei Hilfeleistungen Dritter</p> <p><sup>1</sup> Personen, die den Polizeiorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe geleistet haben, wird der Schaden, den sie in Ausübung dieser Tätigkeiten erlitten haben, ersetzt.  <sup>2</sup> Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursachern gehen im Umfange des geleisteten Schadenersatzes an den Kanton über.  <sup>3</sup> Keinen Schadenersatz erhalten jene Personen, die den Weisungen der Polizeiorgane zuwider gehandelt haben.</p>	
<p>§ 27 Sonderaufwendungen</p> <p>Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin stellt Vorzeigegeld zur Verfügung, wenn dies für die Rettung von Menschenleben oder für besondere Ermittlungsformen notwendig ist.</p>	<p>§ 27</p> <p>Der Departementsvorsteher stellt Vorzeigegeld zur Verfügung, wenn dies für die Rettung von Menschenleben oder für besondere Ermittlungsformen notwendig ist.</p>
VI. Organisation und Dienstrecht	VII. Organisation und Dienstrecht
<p>§ 28 Organisation</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei untersteht dem zuständigen Departement. Sie wird von einem Kommandanten oder einer Kommandantin geführt.</p>	<p>§ 28 Überschrift, Abs. 1 bis 3 (neu)  Aufsicht und Ausführungsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei untersteht dem zuständigen Departement. Sie wird von einem Polizeikommandanten geführt.</p>

<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation in einem besonderen Erlass.</p>	<p><sup>2</sup> Der Polizeikommandant nimmt die Dienstaufsicht über das nachrichtendienstliche Vollzugsorgan wahr.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation und das Dienstrecht in einem besonderen Erlass und erlässt die weiteren Vollzugsbestimmungen.</p>
<p>§ 29 Verweis</p> <p><sup>1</sup> Bei Arbeitspflichtverletzungen kann der Polizeikommandant oder die Polizeikommandantin einen Verweis aussprechen.  <sup>2</sup> Der Verweis erfolgt mündlich nach Abklärung des Sachverhaltes. Er ist zusammen mit der Stellungnahme des bzw. der betroffenen Angehörigen des Polizeikorps zu protokollieren.</p>	<p>§ 29 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Bei Arbeitspflichtverletzungen kann der Polizeikommandant einen Verweis aussprechen.</p>
<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	<p>VIII. Schlussbestimmungen</p>
<p>§ 30 Vollzug</p> <p>Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	
<p>§ 31 Aufhebung eines Erlasses</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird die Verordnung betreffend das Polizeikorps vom 1. März 1963 aufgehoben.</p>	
<p>§ 32 Referendum, Publikation, Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.  <sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	
	<p>II.</p> <p>Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>1. Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009</p> <p>§ 28 Abs. 1 Bst. d (neu)  <sup>1</sup> (Einzelrichterlich beurteilt werden:)  d) Anordnung der Eingrenzung nach § 19a PolG.</p>

	<p>2. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB) vom 14. September 1978</p> <p>§ 2 Abs. 1  <sup>1</sup> (Das Bezirksgericht beurteilt einzelrichterlich im summarischen Verfahren nebst den in Art. 249, 271, 302 und 305 der Schweizerischen Zivilprozessordnung erwähnten Angelegenheiten:)</p> <p>a) Personenrecht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begehren zur Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung von Massnahmen gegen häusliche Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB in Verbindung mit § 19c des Polizeigesetzes (PoIG));</li> <li>2. Begehren zur Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung von Massnahmen gegen Bedrohungen und Beeinträchtigungen (§ 19 Abs. 2 PoIG).</li> </ol> <p>3. Strassengesetz vom 15. September 1999</p> <p>§ 30 Abs. 1  <sup>1</sup> Der Strassenträger oder das zuständige Departement erteilt die Bewilligung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Gemeingebrauch möglich bleibt oder nur kurz verunmöglicht wird;</li> <li>b) die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und</li> <li>c) die Auswirkungen auf den Verkehr verhältnismässig und für die anderen Verkehrsteilnehmer und die Anwohner zumutbar sind.</li> </ol> <p>§ 46  <sup>1</sup> Das Anbringen und Ändern von Reklamen und anderen Ankündigungen im Bereich von Strassen bedarf einer Bewilligung des Strassenträgers:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei Hauptstrassen durch das zuständige kantonale Amt;</li> <li>b) bei anderen Strassen durch den Gemeinderat.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Verkehrssicherheit durch die Reklamen und anderen Ankündigungen nicht beeinträchtigt wird. Die Beurteilung der Verkehrssicherheit erfolgt abschliessend durch die Kantonspolizei.</p>
	<p>III.</p> <p><sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.  <sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>